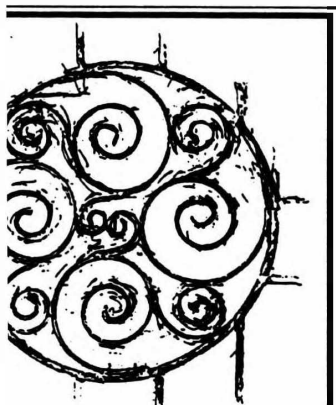


OLIN
DS
135
.G4
C75
1908



A loving remembrance of
Wm A. Ackermann MILR '78
from his sister
Marsha E. Ackermann '71
dedicated to the memory of
their parents
A. and Lee Metzstein Ackermann.

And I only am escaped alone
to tell thee."

ELL UNIVERSITY LIBRARY

J. Hist 1578

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY



3 1924 078 361 429

Geschichte der Juden in Cottbus.

Nach handschriftlichem Material zusammengestellt
zum
50jährigen Jubiläum der Synagogen-
Gemeinde
von
Rabb. Dr. Posner.



Cottbus.

Druck und Verlag von Albert Reine.

[1908]

Geschichte der Juden in Cottbus.

Nach handschriftlichem Material zusammengestellt
zum
50jährigen Jubiläum der Synagogen-
Gemeinde
von
Rabb. Dr. Posner.

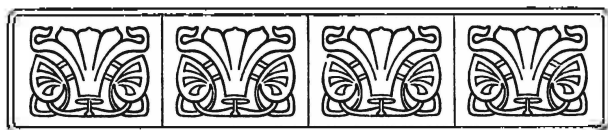


Cottbus.

Druck und Verlag von Albert Reine.

Digitized by Google

Copyright Clearance Center
www.copyright.com



Die älteste Nachricht über den Aufenthalt von Juden in Cottbus stammt aus dem Jahre 1448. Kurfürst Friedrich II. verleiht der Stadt den Juden Jordan und nimmt ihn in seinen Schutz. Bürgermeister und Ratsmannen hatten darum gebeten, weil diese jüdische Familie hier bereits gewohnt hatte, als Cottbus durch Kauf an Brandenburg fiel (1445)¹⁾. Es ist daher handschriftlichen Urkunden Glauben zu schenken, wenn sie berichten, daß Cottbussche Juden in das Verhängnis mit hineingezogen wurden, welches 1510 ihre Glaubensgenossen in Brandenburg betroffen hatte, als sie alle, soweit sie nicht den Feuertot erlitten, das Gebiet des Kurfürsten verlassen mußten²⁾. Nach einer aus dem Jahre 1581 stammenden Nachricht war damals wieder eine ansehnliche Zahl in der Stadt ansässig (circa ista tempora memorabilis Judaeorum numerus erat)³⁾. Es muß sich demnach unter der Regierung des Kurfürsten Joachim II., der die Juden nach ihrer Vertreibung aus der Mark wieder in seinen Landen duldete, die eine oder andere Familie niedergelassen haben, um bald wiederum den Wanderstab ergreifen zu müssen. Erst im Jahre 1692, als in den brandenburgischen Staaten durch das Edikt von 1671 von dem Großen Kurfürsten jüdische

¹⁾ Niedel, Urkunden-Sammlung der Mark Brandenburg, Berlin 1848, S. 6.

²⁾ Handschriftliche Notiz zu Gulde, Gesammelte Nachrichten zur Geschichte der Stadt und Herrschaft Cottbus, S. 5, Görlitz 1786. Deuch, Urbarium, gedruckt Berlin 1785 mit handschriftlichen Anmerkungen von Hofrat Wille im Besitze des Herrn Stern erwähnt die Juden nicht.

³⁾ Ibid. aus Leuthingeri Opera, Kütterische Ausgabe S. 689; Beckmann, ist Bespr. der Chur- und Mark Brandenburg, Berlin, S. 187 ff.

Familien wieder aufgenommen wurden, versuchten einige ein Schutzprivileg auf Cottbus zu erhalten. Es wurde ihnen aber auf Gegenvorstellung des Magistrats abgeschlagen. Denselben Mißerfolg hatten alle diejenigen, welche 1712 dasselbe Ziel erstrebten. Darum findet sich auch in keinem Ortsverzeichnis bei König ¹⁾ Cottbus als von Juden bewohnt. Die Behauptung Niehls ²⁾, daß sich schon 1671 Juden hier angesiedelt hätten, muß auf einem Irrtum beruhen. Selbst die aus dem Jahre 1722 gemeldete Taufe eines Juden widerspricht dem nicht; denn der Mann stammte aus Züllichau und war in Cottbus in das Christentum aufgenommen worden ³⁾. Handschriftliche Nachrichten im Besitze des Magistrats heben noch im Jahre 1789 besonders hervor, daß es in C. um diese Zeit keine Juden gegeben hat. Das will freilich nicht besagen, daß sie überhaupt diese Stadt gemieden hätten; zu den Märkten kamen Juden schon frühzeitig von weit her dahin. Besonders lieferten die polnischen jüdischen Wollhändler den Webern Waren und gewährten ihnen lange Kredite. Aber auch dies sah der Magistrat nicht gern und suchte es in jeder Weise zu erschweren.

Als die Gebrüder Isaaß und Jakob Jonas aus Schempin mit großen Posten feiner Wolle, die bereits an die Tuchmacher verkauft war, im Jahre 1780 das Gebiet der Stadt betreten wollten, verlangte man von ihnen einen besonderen Ausweis über den Ursprung der Waren, trotzdem die Juden einen Paß hatten und mit demselben bereits Züllichau und Croßen, die Regierungsstädte, passiert hatten. Außerdem forderte der Magistrat die nochmalige Besteuerung der Waren und Bezahlung besonderer Nachzettel. Auf Beschwerde der beiden Juden bei der Regierung, wegen der Ungesetzlichkeit ihres Vorgehens mußte sich die städtische Behörde zu-

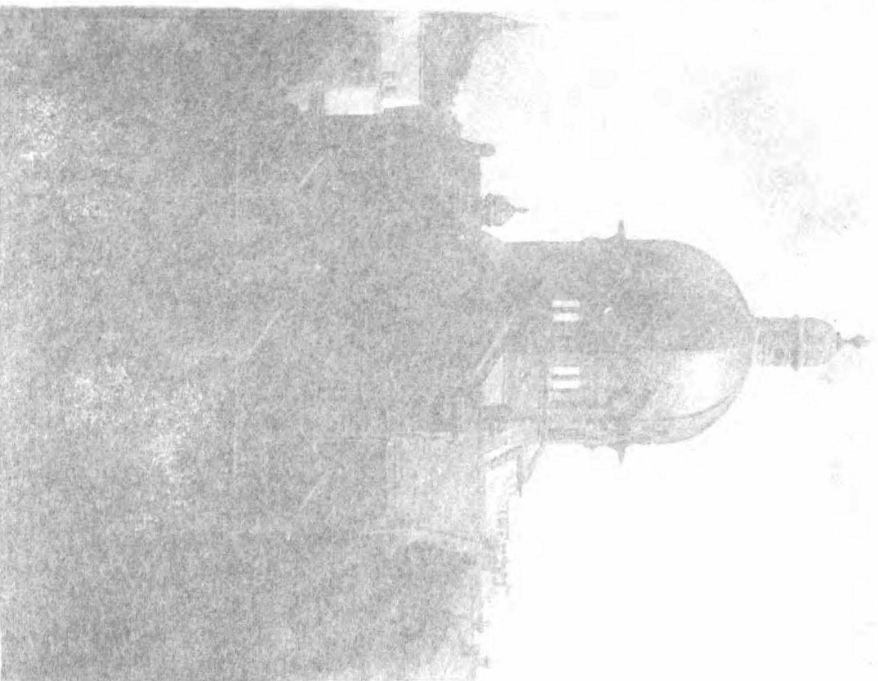
¹⁾ König, Annalen der Juden in den preussischen Staaten, Berlin 1790.

²⁾ Niehl u. Scheu, Berlin u. d. Mark Brandenburg, Berlin, 1861, S. 608.

³⁾ Handschriftliche Notiz zu Gulde a. a. O. im Besitze des Herrn Stern in C.; bei König a. a. O., S. 143, wird 1702 ein David Hirschel aus Züllichau erwähnt; er hat in der Taufe die Namen Christian Traugott erhalten und ist also nicht identisch mit dem Seite 268 erwähnten Apostat D. W. Hirschel.

Uß mit
reits ab
igen, daß
ch auch;
i als an
i ficht ihn.
an Jitani
ete Juri
n fiamm
itum all
im So
reionden
geget
zpi biß
en ficht
hic pol
ind ge
er Mo
in cr

Zeichen
Tauf
Eich
deren
haben
und
for
aren
der
fich
zu
an
ta
es
in
fe
it



Spokane in colour.



Synagoge zu Cottbus.

Digitized by Google

Copyright from
CORNELL UNIVERSITY

rechthaltung gefallen lassen ¹⁾. Zweifellos waren die Gotteskrieger, christlichen Missionäre dabei die treibende Kraft; sie wollten sich die ausländische, jüdische Konfession — inländische Juden durften mit heimischer Hilfe nicht handeln — vom Kusse lösen. Einmal allerdings konnte der Missionar es nicht verhindern, daß er selbst einen armen Juden, wenn auch nur für kurze Zeit und fieber gegen den Willen des Betroffenen anständig machte. 1782 wurde sein, vermußtlich aus Verdrach, verhasst und wegen unbeschäftigten Abseins am Orte zu einer Gesandtschaftsreise benutzt. Er „sah“ also, und scheint sogar nicht unfreudlich beobachtet worden zu sein; denn es wird ihm auf Kosten der Kaiserliche ein Stündchen Gold bewilligt, damit dem Juden eine warme Stube gemacht werden könne, weil er wegen Mangel an solches heimliche Hilfe selbst und sein „Geliebter“ ²⁾. Dieses Wohlwollen gegen einen Gesandten hindert aber den Missionar und die Kaiserliche nicht, alle Mittel in Bewegung zu setzen, um einer wirklich jüdischen Missionierung vorzubeugen.

Im Herbst 1740 war nach U. die Nachricht gelangt, daß der Priester Raula Israel Pininfim von Friedrich Wilhelm I. eine Sendung auf Gottes ertheilt worden in ³⁾. Diesmal blieben alle Versuche, die jüdische Missionierung zu hindern, ohne Erfolg; das Selbst siegte wieder einmal über den Mann und an einem Verhängnisvolle hielt die Priester ihren Umgang in die Stadt, nachdem sie sich eine Wohnung bei dem Kaiser „Zum schwarzen Bär“, namens Gut, gesichert hatte.

Raula Israel Pininfim kam aus Frankfurt a. Oder und war, als sie nach Gottes kam, Timotheus Priester; später (1748) betrat sie noch einmal ihren Vorgesetzten Viesmann Gottfried, ein Mitglied der berühmten, alten Frankfurter

¹⁾ Mitten des Magistrats: Beyer, und Meistling V. III. 1727—81.

²⁾ Protokollum curiae 1782.

³⁾ Aem. Generalia, v. denen ein- und ausländischen Juden 1746—1780, S. II 8 Nr. 1, abgetheilt Nr. I, das Hauptamt ist, „In Sachen des Magistrats u. d. Bürgerrecht contra d. Juden Raula Israel Pininfim wegen eines auf Gottes ertheilten Sendung „Freiwillig“ ist selbst im Jahre 1880 81 zum Einlangen verkauft worden.

Bundbruderkamilie¹⁾). Der Mosekist stellt ihr nach dreijährigem Aufenthalt das Zeugnis aus, „daß sie ihren Privilegien nicht zuwiderhandelt, keinen Anlaß zur Beschwerde gebe, ihr Schutzeßel regelmäßig abliefern. Muß sie nicht auf Pfanden, sondern betreibe einen Schmittenhandel, verbunden mit Branntweineinbrenneret, ohne einen offenen Schaden zu beßigen“).

Obwohl ganz ohne männlichen Schutz war die Judith auch in der ersten Zeit nicht; sie hatte auf Grund ihres Schutzbrieves gleich mit sich genommen ihren lebigen Bruder Marcuß Israel als Beschützergehilfen und ihre betracteten Schmager Moses Simon aus Dargis als Stoller. Dem Bruder hofft sie, da sie ja ohne Kinder ist, die Berechtigung der Niederlassung zu erwerthen, indem sie ihm die Rechte eines „ersten Kindes“ einräumt — nur ein Kind einer privilegierten Familie konnte die Rechte der Eltern genießen — den Schmager stellt sie als ihren Schutzherr an; sie ist auch dazu auf Grund ihres Schutzbrieves befugt.

Um für das erstere Ziel der Ansiedlung des Bundes eine Reichthumsblöße zu schaffen, beschloß sie sich die Einkünfte kurz vor ihrer Niederlassung in einem beabsichtigt gehaltenen Feste, überließ von dem damaligen Oberlandesherr David Hirschel Henschel, gegen eine Einkaufsbilanz von 100 T., ihren Bruder auf das Recht des ersten Kindes in ihren Schutzbrief aufzunehmen. Als Marcuß Israel einige Jahre später eine Frau aus Dresden bekommen wollte, wiederholte seine Schwester die Geschehnisse vor dem Wirtmann Holsch. Auf Grund dieser Minderberichtigung erbittet W. J. bei dem Könige, „daß ihm das Recht des ersten Kindes allernächst übertragen werden möge“²⁾. Die Überlegung folien günstig; denn zu Schutzes war der Schutzherr Hirschel Jacob gestorben. Wenn auch der Königsfremd darauf sah, daß eine Ketteneuerung der Juden in seinen Familien nicht eintraten sollte, so gewährt er doch wiederholt Vorkommnisse, wenn sich einmal die feindliche Anzahl der Familien durch Wegzug oder Todesfall vermindert hatte. Es wurde denn der Hiesige Magistrat zur entsprechenden Anweisung aufgefordert.

¹⁾ König v. d. C. S. 122.

²⁾ W. J. S. 44.

³⁾ Holsch. S. 85 ff.

Statteffen hatte aber der Biſchof Dietrich aus den Juden-
tabellen — folche Tabellen mußten jährlich von der Stadt
eingereicht werden; fie enthielten 42 Artikel, die von dem
Magiſtrate eingehend beantwortet werden mußten —¹⁾ ent-
nommen, „daß der Schächter Moſes Simon und der Jüdin
Kavala Bruder beweihe wären, ohne daß ihre Traufcheine
beilägen. Nicht müßige Menſcher ließ den Biſchof nach dieſen
Urkunden forſchen; er mitterte vielmehr dahinter eine Ab-
gabenunterzeihung. Mußten doch die Juden für den „Trau-
ſchein“, die Erlaubniß, eine Ehe eingehen zu dürfen, Ge-
bühren entrichten, der Mann 20 und die Frau 10 T., welche
um dieſe Zeit dem Koßbamer Brautkauf für Colbaten-
finder auflöſten. Die Hinterziehung dieſer Gelder zog den
Berluft des Schutzes nach ſich, die ſchwerſte Strafe, welche
dieſe Unglücklichen heimallos machte. Für die in ihren
Dienſten ſtehenden Germanen iſt die Schuldſchein verant-
wortlich. Sie wird daher von dem ſchächſchen Syndikus ver-
nommen. Ihre Vertreibung lautet: „Sie hätte nicht ge-
wußt, daß es ihr nicht erlaubt wäre einen unbeweihten
Schächter zu haben, da vielmehr ihr Mannſinner — damals
von Büllſchau — darauf zu dringen pflegt, daß ihr Schächter
beweihe ſein müſſe.“ Der Schächter ſelbſt zur Sache befragt,
gibt an Protokoll: „Daß, weil er damals (als er allſchon be-
weihet geweſen) von der Kavla zum Schächter wäre verlangt
worden, er ſich, um ſeinen Traufchein zu ſammeln nötig
gehabt hätte“ — Danach gebürte damals zu Polen. „Was
den Marcus Spintus anbelangt“, ſo fährt der Magiſtrat in
ſeinem Bericht fort, „ſo iſt ſolcher ſchon ſeit mehr als einem
Monat abweſend.“ Da die Traufcheine nicht zu beſchaffen
ſind, wird dem Könige anheimgeſtellt, „Bettendes zu ver-
fügen“²⁾.

Während dieſe Angelegenheit ihrer Erledigung har-
tet, ſieht das Geſand des H. G. Spintus guten Fortgang zu
nehmen. Es wird in Geſand nach dem Vermögen und der
im Muſſicht ſtehenden Zuerkunft des Geſandten geſandt.
Der hoch die Empfehlung für die Aufnahme eines
Geſandten der Kavla eines Anſchließes von 1000 T.
Dabei geſchähe es nicht, daß Geld vorzulegen, oder eine eibe-

¹⁾ H. I. S. 3 ff.
²⁾ H. I. S. 44 ff.

statliche Verficderung über den wirtlichen Reifß abgeben zu können; es mußte ein fürperrlicher Eid abgelegt werden unter den damals herrschenden, die Juden so schwer verlebenden Formen. Spintus unterzieht sich dieser Prozedur¹⁾ und steht auferichtlich seiner Ansetzung als ordinärer Schuldjude entgegen.

Bei dem damaligen schmerzlichen Gang der Staatsgeschäfte war wiederum ein Jahr verfloßen; der Magistrat hatte seine Jubentabellen ordnungsgemäß eingeliefert, und das Studium derselben durch den Fiscal Dietrich ergab, daß der Hr. S. Spintus zu Unrecht hier noch immer welle, da er seine aparte Concession habe.

Es ergeht darum an den Magistrat der Befehl, „daß ihr den Hr., bafern er wegen seines Schuldß nicht binnen vier Wochen Concession probuieren kann, alsdann über die Örengz bringen laffet.“ Sofort unternimmt der aus allen seinen Stimmen gefallene Spintus die Schritte, welche ihm zunächst einen Aufschub des ihm drohenden Vermögensverlustes verschaffen. Seinen bringenden Bitten bei der Regierung in Rücksicht gelangt es, eine „Orbre“ zu erwirken, daß ihm „die Frist von vier Wochen annoch zum Ueberfluß um mehrere vier Wochen verlängert wäre; jedoch pro omni et ultimo zur Bebringung einer könnigl. allergnädigsten Concession wegen seines Schuldß.“

Von diesen Vorgängen war vieles in die Bürgerchaft gelangt; man hatte in Erfahrung gebracht, daß das Geisuch des Spintus kaum auf Genehmigung durch den König rechnen dürfte und erachte sich sogar, daß ein Ausweisungsbefehl vorliege, dessen Erledigung durch das säumige Verhalten des Magistrates verhindert worden wäre. Da hielten es denn die dabei nicht ganz unbetheiligten Einwohner, die Schnittwarenhandeler, für angebracht, ihrerseits in diesen Handel einzugreifen. Cämliche zur Främerinnung gehörigen Kaufleute erschienen auf dem Rathhaus und hellen gehörig vor, „wie das ihnen von Berlin aus von starker Hand anverlaffig benachrichtigt worden, auch sonsten an Magistrat Regl. allergnädigste Orbre eingelaufen sein solle, massmaßen alle dergleichen Juden, so seine Concessiones und Privilegia

¹⁾ Hr. I. S. 58. Ueber den Eid vgl. Spintus, S. 6. Hr. V, 5, S. 154 u. 180.

haben, logisch fortgesetzt und über die Örengie gemessen werden sollen. Synporanten bitten demnächst ganz entgegen, nach solcher allernachster Verordnung ohne ferneren Einfluss die hiesigen Juden Israel Pinus und den vermittelnden Schlichter, welche keine allernachste Privilegia besitzen, sofort aus- und wegzuschaffen, wessen dießelben ohnedem dem Kön. hohen Interesse als künftigen Synporanten in ihrer Handlung großen Schaden verursachen . . . und überdem ihre eigene Handlung trüben und also keineswegs als Bediente von der privilegierten Zahl Israel zu consideriren wären“¹⁾. Dieser mühseligen vortragenen Beschwerde entspricht der Magistrat durch sofortige Vorladung selber angeduldeten Juden, Pinus zunächst befragt, ob er die Kongression mündlich erhalten habe, er erklärt, daß ihm eine vierteljährliche Briefe zur Mitteilung derselben gewährt worden; daß es ihm aber noch nicht gelungen sei, die Final-Resolution des Obertribunals bereizuschreiben. Diefelbe müsse beantwortet werden, ehe man mehr ihm etwas nachteiliges vornehmen könnte“. „Der Schlichter“, so heißt es in dem Protokoll vom 12. Juni 1748, „negiert, daß er vor sich Handlung und Handlung treibe, sondern die Handlung, so er treibe, verrichte er als ein Bediente von der K. Pinus, von welcher er seinen Lohn und Stuhl bekomme, und erlege er auch als ein Bediente jährlich 4 T. Schuttsel, wofür würde ihm als einem Bedienten sein Stuhl gesetzet und nichts anderes sei er ihm vorzunehmen werden.“ Dem Fragebogen lautet Zeit genaugen die Antwort, daß er mit den Angehörigen der beiden Synagogen die Klagen der hiesigen Juden, welche die Synporanten den Kön. hohen Interesse trüben, zu schlichten, daß er nicht vor sich Handlung treibe, als aber Pinus zur Mitteilung über diese Klagen vorgelesen wurde, konnte er ein Handbreiten des Königsrates Stills vorlegen, nach welchem „seine Sache noch in fieri wäre, und sollte ihm noch eine ähnliche Briefe an gewähren.“ Da der Schlichter Simon bereit ist, den gewünschten Eid an

¹⁾ H. a. D. S. 79 ff.

leihen, so entfcheidet der Magiftrat, daß Spintus in acht Tagen die Konzeffion beibringen hat, „oder daß er alles fernern Einwandess obzugeschiet in continenti fortgefchafft und über die Örende gebracht werden folle. Was den Schächter anbeträfe, fo kann derfelbe, den ihm befertiten Eyde außzuwähren, fich nicht entziehen; er thue nun foldes ober nicht, fo foll fodann ferner ergehen, was fich gebührt.“

Diese magiftralliche Entfcheidung befriedigt keine der Parteien; die Juden wenden fich befchwerdeführend an die Kgl. Preußifche Meumärkifche Kriegs- und Domänenkammer; Spintus mit dem Erfolge, daß der Befehl ergeht: „Den Juden zunächft in Ruhe zu laffen, da befondere Umftände obwalten, warum hierüber mit dem gedachten P. nicht nach der Stiguent verfahren werden könne und wir daher nicht nur an die Regierung gefchrieben, fondern auch dato davon nach Hofe berichtet haben.“ Zum Schluffe wird dem Magiftrat bedeutet, daß er fich mit diefer Sache nicht beillen folle, fondern diefelbe bis zur erfolgten Refolution vom Hofe anfehen zu laffen.

Dies Schächters nahm fich die Juden an; fie weis barauf hin, daß „der Eyde nur vezandi causa von Simon gefordert werde, allermäßen ich felbft nicht zugehen werde, daß mein Koller für fich einen Handel treiben, weil dadurch mit felbft Abbruch gefchehen würde. Es ift bekannt, daß die Juden in Ablegung der Eyde difficil find, daher bitte J. S. M. allernunterthänigft an den Magiftrat zu verordnen, daß derfelbe meinen Koller Moses Simon mit dem von den Kaufleuten ihm befertigten Eyde verfhonen, und die Kaufleute zur Sade verwiefen werden.“ Auch hier ift die Verufung von Erfolg begleitet, dem Magiftrat wird bedeutet: „Da der S. nach ihrem Privilegio die nötigen Bedienten zu halten erlaubt, noch zur Zeit aber diefes Kollers wegen, und daß er Handlungen treibt, keine Klagen eingelaufen, vielmehr etwas erwiefen worden. Als habi ihr zu verfagen, daß er mit dem angemuteten Eyde verfhont werde.“

Trotz diefes Sieges follten die Juden ihres Lebens noch lange nicht froh werden. Das Herberben drohte wieder durch den Hoffifftal hereinzuwachen; Kompetenzftreitigkeiten der Behörden traten noch hinzu, um die Ungelegenheit fo recht zu vermehren. Im geharnifchten Sorten unter Min- drohung namhafter Strafe ergeht an den Magiftrat der Be-

fehl, diesen Juden sofort wegzuschaffen. „Nicht werde sogar gemacht“, schreibt der Vossianer an den König, „daß dieser Jude wegen des Schußes sich bei der hiesigen Kammer gemeldet, da doch die Vergeltung der Juden private zu Gem. Hgl. M. Hochpreißliche Regierung gehöret, mithin auf solche Strid nur Straßencollision zu erregen und dabei zu profitieren sucht.“

Auf die Beschwerde der christlichen Kaufleute an die Regierung in Güttrin ergeht ferner nach Gottes die Aufforderung, „den Juden M. Israel sofort wegzuschaffen; den Juden Simon Moses aber bloß auf den Fall, wenn er den ihm zuerkannten Eid abzußwören nicht vermöchte.“ Alle Parteien haben somit in der höchsten Instanz einen ihren Wünschen entsprechenden Bescheid erhalten. Die Kriegs- und Domänenkammer zu Güttrin gebietet, besonderer Umstände halber, 3. in der Stadt zu lassen, und den Schützer mit dem angemessenen Geide zu versehen; die Regierung bezieht fordert kategorisch unter Androhung einer schweren Strafe genau das Gegentheil. Bei diesen einander widerstrebenden Meinungen vermag der Magistrat eine Entscheidung nicht zu treffen. Er teilt seine Verlegenheit unter Klarlegung des Zustandes der neumärkischen Regierung mit und stellt anheim, was sie hierüber weiter verfügt. Umgehend trifft die Regierung ein: „Daß ihr auch niemandes obgedacht bei harter animadversion nach der an euch unterm 24 m. p. von unserer Regierung ergangenen Bestimmungen genau richtigst müßet, indem die Sache wegen Fortschaffung der unversetzten Juden einzig und allein zum Heffort der Regierung gehöret. Dies ist unser Wille, wonach ihr euch gehoramt zu achten.“

Trotz dieses unbedingten Gehorsam fordernden Befehles wendet sich der Magistrat doch noch einmal an die Kriegs- und Domänenkammer und erbittet Klärung, wie er sich dabei zu verhalten habe.

Selbstverständlich bleibt auch Späts die Zeit über nicht untätig; er richtet sein Geand an die Oberdirektion in Berlin und hält sich vorzüglichsweise von Gottes fern. Auch Simon muß es geratener gefunden haben, sich in der Stadt nicht sehen zu lassen. Dies ergibt sich aus dem Umstande, daß die Unterstadt bei der Bekanntmachung des Reichstages wegen des Bartragens fehlt, trotzdem sie an

einem Markttage verkündet wurde und die Unterschrift aller ortsanwesenden, also auch fremder Juden trägt.

Der Prozeß zog sich hin; die einzelnen Behörden forschten ihre Kompetenzstreligkeiten aus. Der Magistrat erhielt erst am 3. Januar 1749 aus Berlin Kenntniß von dem Ausgange durch die Verfügung: „Was der Jude M. J. Pinkus wegen der mit seiner Schwester Rayla Israel W. zu Gottibus habenden Societäts-Handlung und ihm deshalb dasselbst auf derselben Privilegium ferner zu verstattenden Aufenthalts unterm 19. Nov. und 1. Dec. a. v. weiter vorgestellet und gebotthen; Solches wird euch hiebey abkrisflich communiciret. Weilen des Supplicanten Gesuch von der auf die von euch eingeschiedten General-Juden-Tabelle zu erwartenden Resolution und neuen Juden-Reglement abhänget; So muß es biß dahin bey des Supplicanten Societäts-Handlung mit gedachter seiner Schwester in statu quo verbleiben und habt ihr darnach das weiter nöthige zu verfügen“¹¹⁾).

Damit ist dieser langjährige Streit zunächst entschieden; M. J. Pinkus darf in C. bleiben und wird zu 15 T. Steuer veranlagt. Die Erbitterung aber wirkt bei den Kaufleuten noch lange nach, und es hagelt in der nächsten Zeit nur so die Denunziationen gegen die Juden. Alle drei Familien wohnten in einem Hause — erst 1753 wurde auf Ansuchen der Judenthüm der ganzen Mark die Verordnung aufgehoben, daß die Juden mit ihren angesehenen Familien in einem Logis zusammenwohnen. Am Topfmarkte gelegen, hatte es wohl auch einen Eingang von der heutigen Wärgasse aus, die von Altersher von Juden bewohnt wurde und wohl identisch ist mit der in rathäuslichen Akten von 1520—1630 erwähnten „Juden-gasse“¹²⁾). Hier quartierten sich auch sonstige zugereiste Juden bei dem Wirte Curth ein und brachten dadurch die konfessionierten Glaubensgenossen in den gefährlichen Verdacht, gegen das Geleß fremde Juden zu beherbergen.

So wird am 20. Okt. 1749 dem Magistrat hinterbracht, daß zwei Deskauische Juden sich eingeschlichen, und „sich hieselbst Branntwein zu brennen unterfangen“¹³⁾). Es ergeht

¹¹⁾ A. a. O. S. 112.

¹²⁾ Großer, a. a. O., S. 8.

¹³⁾ A. a. O. S. 116.

ein Aufsehungsbefehl, der eine der beiden Juden Rabin Simon, welcher auch sofort die Stadt, der andere erstreckt auf dem Markte und gibt seiner Verwaltung über diese Maßregelung Aufbruch: „Wie ihn der Gerechtigkeit am schwachen Mann, Gerecht, zum Brantweinbrenner angenommen, und hatte er auch in Poissam zwei Jahre als Brantweinbrenner geblieben, mit ihm verkauft, daß man das Brennen hier selbst auch verkaufen würde.“ Mit dieser Vertheilungrede konnte der Aufsehungsbefehl wohl von den Juden den Gerichten abgeben, als hätte er unangenehm im ihren Denken gestanden, aber seinem Verstande entging er nicht: er mußte gleich seinem Gemüthe die Stadt verlassen. Viel hatte besonders Viehmann Gottschalk, der zweite Mann der Stadt, durch die Angelegenheiten zu leiden, „daß er sich selbst zu schade und ausländische Juden bei ihm heimlich lagerten und viele Menschen bei ihm seien, ohne bei dem Aufsehungsbefehl angegeben zu sein.“ Es gelang ihm jedoch stets den Raths zu bringen, daß es Consequenzen aus solchen und solchen gewesen, die zu den großen Marktagen kommen und bei dem christlichen Hofe nicht gemocht hätten.

Über auch sonst fehlte es nicht an Belästigungen: Unter dem Namen von „Fussballen und Privatbelästigungen“ konnten unergiebige Juden Aufsehungsbefehle erlangen; denn den mit verbotenen Schmuckstücken versehenen Juden war es gestattet, sich eine Anzahl von Bedienten zu halten. Als Gottschalk einmal einen Friedländerischen Juden als Diener aufgenommen und bei sich verwahrt hatte, verlangte man von ihm einen löcherlichen Leib, „daß der Friedländer Jude nicht von G. Isakowitz werde und in seinen Diensten stehe.“ Es war dies das einzige Mittel, sich des misliebigen Juden zu entledigen; denn der Jude war mit so vielen, jedes verschiedene Schmuckstücke versehenen und die Juden beklagenden Verhältnissen versehenen, daß er nur in den dringendsten Fällen abgelegt wurde. G. verstand lieber auf seinen Diener und der Friedländer verließ die Stadt.

So kommt es, daß die drei Familien von außerhalb seinen Zuwachs erhalten und sich nur durch Überleben vermehren können. Aus einem Verzeichnisse vom Jahre 1752 geht hervor, daß ihre Gesamtzahl damals 14 betrug. Die

20) Reg. Meier, welcher der Juden in Berlin, G. G.

Über der Spinnstube war Silberloß geblieben; der J. Spinnstube hatte zwei Söhne und drei Töchter; der reichste Simon drei Söhne und ein Tochter, das, nach einer hundertjährigen Erbschaft der Stadt, am 1. August 1702 im Alter von 3 Jahren in dem Kloster zum schwarzen Adler in einem Saal voll Wasser ertrunken ist. Seine Grabstätte hatten die Juden nicht; sie trugen ihre Asche nach Friedberg. Dort bestanden sie auch an den Festtagen die Synagoge; dafür entrichteten sie an die Gemeinde in Friedberg 10 T. jährlich. Nicht selten konnte in Gottes gemeinsamer Gottesdienst abgehalten werden; besonders an den Festtagen, da ausländische Juden, so aus den nächsten Orten, Schwaben und Schwaben am Orte weilten. Wie groß die Anzahl der jüdischen Verkäufer gewesen sein mag, ergibt die Tatsache, daß sie beim Marktrat den Markt stellen, daß neben den zwei Erbsen auch der Jude Spinnstube zum Ankauf beinahe beinahe war. Auf Veranstaltung des Kaufmanns gewerbes, daß beinahe die Kaufmanns erziele sollte, daß hier seine Anwesenheit gehalten und etwas vorstehende Zettelstellen wegen verfallener Maße durch ein paar vererbte Zettelmaße ergänzt und vom Marktrat ersetzend werden könnte, wird das Gesetz abgewiesen. Als lange wurden freilich die ausgetretenen Juden in der Stadt nicht weilen. Aber Grenze mußte dem Rat der Stadt sofort gemacht werden; er konnte sich dann drei Tage zur Bildung seiner Gesandten aufstellen. Das ging die Dauer der Anwesenheit der Juden ganz von dem Willen des Marktrates weiter ab, unter dessen Aufsicht die Juden standen, und der sich über auch annehmen mußte, wenn ihnen unrecht geschah. Ein solcher Fall trat 1704 ein, und der Marktrat führte die Sache der Juden sehr energisch.

Gottes war ringsum von Städten umgeben, die an Gottes gehörten; bislang hatten die nächsten Juden mit ihren Mätern die Städte in der Stadtbarkeit bezeugen. Gleichwohl verbot dies die jüdische Regierung, und die Juden hatten darüber Beschwerde und katen: „Marktrat möge sich vor ihnen dahin interessieren, daß auch ihnen, gleich den nächsten Juden, die Freiheit, die Bedürfnisse und jüdischen Angelegenheiten bezeugen zu dürfen, verweigert werden müßte“. Umgehend wird die Angelegenheit an die Ratsversammlung weitergegeben, mit der Bitte, „höheren Orts anzu-

tragen, daß Juden und Christen in denen Niederlausitzischen Städten auf den öffentlichen Märkten auszustehen und ihre Waren feilhalten zu dürfen. Es ist notorisch, daß bei uns in Cottbus denen sächsischen Kaufleuten, sowohl Christen als Juden ohne Unterschied erlaubt ist, in denen hiesigen Jahrmärkten Handel und Wandel treiben, und mit ihren Waaren ungehindert ausstehen zu mögen; solches auch nach der zwischen des Königs von Preußen und des Königs von Pohlen Majestät im Jahre 1728 getroffenen hohen Convention nicht inhibirt ist, und es daher die natürliche Billigkeit erfordere, daß unsern diesseitigen Kaufleuten, sowohl Christen als Juden gleichmäßiges Recht und Freiheit bewilligt werde“. Die Kammer weist hierauf den Magistrat an, selbst nachzuforschen, ob es sich um ein allgemeines Verbot oder nur um eine Einschränkung handelt, und die Sache bei der sächsischen Regierung zu betreiben. Es geht darum eine ausführlich begründete Klage von Cottbus nach Dresden. Als der Bescheid der sächsischen Regierung nach Monaten endlich eintrifft, lautet er ablehnend; das Verbot wird aufrecht erhalten. Die hiesigen Juden bringen deswegen beim Magistrat auf Repressalien; sie bitten, daß man den niederlausitzischen, besonders den Friedländerischen Juden nicht weiter gestatten möge, die Cottbuser Märkte zu besuchen. Da dies die Kompetenzen der städtischen Behörden überschreitet, so wird höhern Ortes angefragt, ob dies geschehen darf. Die Regierung erkundigt sich zunächst, wie eine solche Maßregel auf die Zolleinnahmen wirken wird, geht aber auf die Angelegenheit doch nicht weiter ein, da der Ausfall auf nur 7 T. 19 Gr. 6 Pf. berechnet wird. Welchen Ausgang dieser Streit, der sich fast drei Jahre hinzog, endlich genommen hatte, ließ sich aus den Akten nicht feststellen²⁾. Für die hiesigen Juden war dadurch eine bedeutende Schmälerung ihrer Einnahmen eingetreten; sie scheinen dies aber durch eine intensivere Tätigkeit am Orte ausgeglichen zu haben. Damit luden sie jedoch den Groll der Kaufleute wieder auf sich, die sich beim Magistrat und bei der Regierung in Gützin darüber beschwerten. „Die Kaufleute nehmen mit äußerstem Chagrin wahr, daß das haussiren der Juden von Tag zu Tag mehr und mehr von ihnen getrieben wird,

²⁾ A. a. O., S. 170 ff.

maßen des Juden Moßs seine Familie von 8 Personen sich der Handlung ohne allernüchternste Konzeption und Erlaubnis allhier bemaßen annahm, sodaß sie sämtlich täglich auf den Straßen liegen und ihre Waren fast in allen Häusern anbringen und aufbringen. Na, sich noch dazu unterziehen, mit Glanell und Molton zu handeln, so doch das hiesige allernüchternste verlebene Kaufmänner-Privilegium mit deutschen Worten verbietet. Durch solche der Juden ihr Gewinnen nun werden wir in unserer Handlung bemaßen verhindert, sodaß wir fast gänzlich zu Grunde gehen müssen". Da den Juden, durch Gesetz zu haufieren verboten war, entseidet die Regierung im Sinne der Studenten, und die Juden werden ernstlich verwahrt und müssen durch Namensunterschrift versprechen, sich danach zu richten. Damit schicken die Zivilisiereten antischen Juden und christlichen Kaufleuten und Gewerbetreibenden für einige Zeit ihren Abschuß gefanden zu haben. Die Namen der Juden werden bis zum 7 jährigen Kriege nur noch selten erwähnt. Magistral und Bürgerhaft hatten sich an ihre Juden gewöhnt und sagten sogar mit ihnen nicht ganz unzufrieden gewesen zu sein. Es geht dies besonders aus den Zeugenaussagen hervor, welche die Verbote den einzelnen Juden auf ihr Verlangen zu verschiedenen Zeiten ausstellt. Von Simon heißt es in einem solchen Mittelte vom Jahre 1754: „Sitz attestieren und bezeugen . . ., daß sich der Schächter M. S. die Zeit her auch stille und ruhig verhalten, auch nicht strafbares begangen, und sich so betragen, daß wir demselben nichts anderes, denn alles Stiches eht und Gutes nachzusehen wissen". In den aus jenen Zeiten erhaltenen Urkunden und Polizeiprozessen finden sich nicht eine Verurteilung, in der Juden als Räuber oder Betrüger vorkommen. Sie trieben keine Geldgeschäfte, ließen nicht auf Pfänder, Beschäftigungen, die oft die Ursache des Judenhaßes waren, sondern handelten mit den unter Artikel XVII des Mevbierten General = Privilegss vom 17. 4. 1750 aufgezählten Gegenständen. Den Schnittwarenhandel trieben sie in beschränkter, aber durchaus ungegründetem Anspruchs der privilegierten Erinnerung²³⁾

²³⁾ Conception, Vol. I, S. 25.

²⁴⁾ Böcher, Ueber das Römische Privileg, Götting 1806, S. 61.

und bildeten für das laufende Publikum eine willkommene, billige Einkaufsgelegenheit, weil sie ja die Ladenmiete ersparten. Besondere Reichtümer scheinen sie nicht gehabt zu haben; doch erfreuten sie sich einer gewissen Wohlhabenheit, die es ihnen ermöglichte, die über Gottbus hereingebrochenen Kriegswirren zu überstehen.

II ^{*)}.

Der siebenjährige Krieg, unter dem die Stadt besonders zu leiden hatte, brachte auch den Juden große Schädigung an Vermögen und Gesundheit. Zu den allgemeinen Brandschätzungen werden auch sie wohl ihren Anteil beigesteuert haben. Einmal verlangte sogar ein österreichischer Rittmeister nur von ihnen eine ganz horrende Summe, 250 Dukaten, die sie gar nicht aufbringen konnten, selbst wenn sie dazu willens gewesen wären. J. M. Pintos, nach dem Tode Gottschalks das Oberhaupt der Juden, und sein Schwager M. Simon, wurden von dem österreichischen Offizier als Geiseln weggeschleppt. Gleichwohl vermochten sie der Stadt besondere Dienste durch die Vermittelung eines Darlehns wohl bei Verwandten in Dresden zu leisten und Gottbus vor einer Brandschätzung zu retten. Moses gelang es sogar mit Hilfe der Frankfurter Juden wichtige militärische Nachrichten dem preussischen Heere zukommen zu lassen, wofür er von den Oesterreichern fast an den Galgen gebracht worden wäre. Zu der besonderen jüdischen Brandschätzung brauchten die Juden jedoch nach der Entscheidung der Regierung nur „im Verhältnis wie die anderen Bürger beizutragen, da sie als preussische Untertanen nichts übles getan hätten, wenn sie Nachrichten nach Frankfurt befördert hätten“ ^{*)}. Es scheint, daß die mit diesen Vorgängen verbundenen Mißhandlungen so schwere waren, daß M. daran starb; sein Tod fällt in diese Zeit. (Die Frau lebte hier noch

^{*)} Für das Folgende konnten neben den Akten des Magistrats auch die der kgl. Regierung in Frankfurt a. O. benutzt werden (Juden-Sachen).

^{*)} Senfstebe, Beiträge zur Gesch. von Gottbus im 18. Jahrh. im „Gottbusser Anzeiger“, Nr. 77, 1. Beilage.

1765). Aus späterer Zeit berichtet August, Graf v. Pfister, Senior der Stände des Gottauischen Kreises als Augenzeuge in einem Prozesse, daß aus dem Jahre 1787 stammt, „daß Er (Pfister) nicht nur alles möglich angewendet, die feindselige Kontribution herbeizuführen, sondern auch daß derselbe, um die Stadt der Plünderung zu wehren, sich als Geisel hat mit formen lassen.“ Auch der commissarius loci, Grulmard, Preum. Kur- und Dom-Rat, attestiert mit besonderer Hervorhebung, „daß Pfister in der That in dem 7 jährigen Kriege die Folgen desselben mehr als einer selbnegleichen erfahren und zu 2 verschiedenen malen von den Feinden als Geisel von hier mitgenommen“. Daß hätte die Besatzungsmacht für Pfister selbst noch ein besonderes Unglück im Gefolge; sein Schutzbrieffigium war ihm dabei abhand gekommen. Da auch während des Krieges die Kisten in Gefahr in Plünderungen ausgegangen waren, konnte er die ihm verbleibende „Regention“ nicht nachweisen. Sein 1760 erneuertes Gelehn um die Konzeption als erstes Kind auf seiner Schwäher Schutzbrieff nimmt erst eine für ihn günstige Wendung, als er eine „Kultung vorlegen kann, daß er 1768 80 Z. „Receptionsgelder“ gezahlt hat.

Wenn Pfister für seine Dienste, welche er der Stadt geleistet hatte, auf Dank rechnen, so sollte er bald bitter enttäuscht werden. Nach dem Friedensschlusse, als wieder geordnete Verhältnisse eingetreten waren, hielt er die Zeit zur Erweiterung eines eigenen Hauses für besonders günstig, und beantragte den Kauf eines solchen, weil er „bald hier, bald dort getrieben zu werden, besorgen muß, wenn eine Vermehrung der Einwohner eintreten sollte. Dies ist mir aber nicht bequem, weil mir in Rücksicht des zu haltenden Hauses jede Gegend der Stadt oder jedes Haus zu meiner Handlung nicht bequem ist“. Für die Thüren- oder Pfisterstühle will er freiwillig 20 Stüb. in Preußischen 1/3-Stücken zahlen, sobald seiner Bitte entsprochen werde. Als sein Versuch mit dem Stimmte abgelehnt wird, daß von 5 privilegierten Familien nur 1 Haus erworben werden darf; während in G. nur 2 wohnen, führt er in der Entgegnung darauf nicht ungeschickt aus, daß das Gelehn so auszulegen sei, daß nur 1 Stube in der Provinsialstadt ein Haus besitzen kann; sind aber mehrere Familien vorhanden, dann

darf der Erwerb eines zweiten nur, wenn 5 am Orte weilen, stattfinden. „Außerdem“, fährt er fort, „werde das Haus, in dem ich bis jetzt wohne, subhastiert“. Ohne in eine Erörterung der Rechtsfrage einzutreten, giebt die Regierung Pinfus auf, den Verkauf des Hauses abzuwarten und mit dem neuen Besitzer wegen der Miete zu verhandeln. Es scheint aber, daß P. gewußt hat, worauf es bei diesem Handel nicht unwesentlich ankomme; denn er erhöht freiwillig seinen Beitrag zur Chargenliste auf 50 T. Da wird ihm denn auch eröffnet, daß man bereit sei, die Erlaubnis zu erteilen, wenn er 200 T. in altem Golde zahle, und sein Besuch dem Könige selbst unterbreite.

Diese Verhandlungen hatten sich über ein Jahr hingezogen, und Pinfus hatte in der Erwartung, die Kgl. Genehmigung zu erhalten, wenn er genügend zahle, das Haus in der öffentlichen Versteigerung als Meistbietender erstanden. Da erhebt der Magistrat auf Grund des § 18 des G. Juden-Privil. von 1750 gegen den Erwerb Widerspruch. „Es seien zudem Christen genug, die Häuser kaufen wollen, aber nicht erlangen können. Außerdem werde das Aergernis bei den nahen sächsischen Grenznachbarn erregen, wenn hier ein Jude an einem gelegenen Orte ein Haus kaufen würde, da doch die Juden in andern Städten an abgelegenen Orten verwiesen werden. — Das Haus ist in der Nähe des Marktes (Ecke Sprembergerstraße). Die Naturalinquartierung würde dadurch ebenfalls beschwerlich gemacht und anderen Bürgerhäusern zur Last fallen. Ueberdem wäre überhaupt hier selbst gut, wenn die Juden mehr verringert, als vermehrt würden, da sie hier als an einem Grenzorte mehr Gelegenheit zu Betrügereien und Unterschleif Gelegenheit haben. Es wären wohlhabende Leute aus Spremberg vorhanden, die ihr Vermögen anhero transferiren würden, wenn man ihnen Häuser mit Braugerechtigkeit zuweisen könnte.“ Diesen Gründen verschloß sich der König nicht; ehe aber die Ablehnung an P. ausgefertigt wurde, sollte sich der Stellvertreter Sodawasser zur Sache äußern. Der tat dies auch in recht kräftiger, für den Juden günstiger Weise. Mit scharfen Worten rügt er das Vorgehen des Magistrats gegen P.: „Das Schriftstück des Magistrats sei nicht abgefaßt secundum conclusum des Collegii, sondern der Dirigens Koehler habe aus einer affectierten

besondern Autorität und Super-Stufheit viele unnütze und ungeschriebene Aufträge gemacht, sein Amt nicht an dem Thron zu sitzen. Er sei darin von dem Consul als Thronerben unterstellt worden. Alle vom Magistrate angeführten momenta seien bloße Hirngespinnereien des Thronerben Roßler und Consul Thronerben: sind von mir in curia gehörig er-
 mögen und von den übrigen Staatsräthen als irrelevant eingesehen. In der öffentlichen Versammlung sei er, in Er-
 mangelung anderer angemessener Rücksichten plus licentia
 gelassen. Daraus ergäbe sich die Falschung und der Un-
 grunn des von Roßler behaupteten Grundes: Erhöhen
 wollen das Haus kaufen. Die Exemptions-Prämie hat er
 nur getrunken. Der Roßler ist wegen dieser falschen An-
 gabe von der Kriegskammer zu bestrafen. Die sonst vorge-
 brachten Behauptungen haben nicht die geringste Grundlage.
 Durch die unnütze Thronerben-Prämie des Roßler
 et consilii Thronerben hat er, Thronerben und Roßler
 selbst, welche sie zu erhalten, welche schuldig bleiben müssen.
 Er beantragte es mit dem Consul anzufragen in statu quo zu
 lassen, da er, so bald nach den Umständen ausbauen und be-
 wegen daselbst gleichsam nur Thronerben solange bewahren solle.
 Dies er nach Zeit und Umständen beizubringen findet eine
 Kauf-Goncession vor sich zu erwerben.“ Dieses energische Ein-
 treten für er, bringt dem Thronerben wegen der falschen
 Angaben gegen den Consul die Forderung und Schadenersatz an
 seine Stelle, doch hat es den Consul, daß die Schadenersatz-
 antwortung gezogen wird. Er, selbst erhält den Be-
 schluss als Beweis, daß ihm 2 Jahre Zeit gelassen werden
 sollen, daß aus hiesiger erworbene Forderung an einen Thronerben zu
 verkaufen.“ Es muß jedoch lediglich richtig repariert und in
 Thronerben gestellt werden. Magistrate muß ex officio in 1/2
 Jahren mitteilen, ob die Thronerben zum Verkauf getauft
 sind. Beim Thronerben derselben muß das Geschick ex officio
 beobachtet werden.

Somit er, durch die Entschiedenheit auch nur einen vor-
 übergehenden Erfolg errungen, so mußte es ihn doch ge-
 bringe haben, seinen Thron zum Ausdruck zu bringen. So
 erklärt sich wohl am besten das Geschick eines solchen
 Thronerben für die Thronerben nur der Thronerben Thronerben“).

*) Mitteilung des Herrn Thronerben Thronerben aus dem
 3. Protokoll der Thronerben vom 14. Juni 1765.

Todes noch war die Grist von 1½ Jahren nicht abgelassen, als der Magistrat der Regierung zur Gemüths- bringt, daß das Haus noch im Besitze des Juden sei. Neuen Vermögens des V. gelang es eine Verhinderung der Verkaufsteile bis zum 15. Februar 1788 zu erreichen.

Inzwischen hatten die Mitteilungen und Schreiftüsse des Krieges und die großen Sorgen des Hauskaufes — es kostete 2500 R. und verursachte 12 R. Tax- und Substitutionskosten und 708 R. 18 Gr. 6 Pf. Steuern — den Verstand des Vintus getrübt. Auf Antrag des Stadtraths wurde er von einem Räte untersucht, welcher „Tiefinn“ festgestellt. Wohl versuchte seine Frau mit dem Einworte auf die Krankheit des Mannes noch einen Kaufsabs zu erreichen; doch ihre Mühe war vergebens, das Haus mußte verkauft werden. Israel Marcus Vintus lebte noch bis zum Jahre 1788, nachdem ihm die Frau drei Jahre vorher im Tode vorausgegangen war. Von seinen Söhnen ist Israel Marcus der bekannte Berliner Edelwarenfabrikant, gewöhnlich als Marcus von Solle bezeichnet; sein ergeborener Sohn Joseph lebte im Hause seiner Schwester Elia, auf welche nach dem Tode der beiden Brüder des Vaters Schwägerin übergingen unter der Bedingung: „daß sie einen inländischen Juden mit 1000 R. Vermögen heirate“. Die älteste Tochter war mit dem Breslauer Schachjuden David verheiratet und die jüngste ist bei dem Tode des Vaters noch leblich.

Die drei Judenfamilien, welche sich 1740 in Gotha angesetzt und nach verschiedenen Umständen ihre Auswanderungsberechnung beauptet hatten, erhielten erst 1781 durch den Zugang des Benjamin David Alster, genannt Kohn, einen Zuwachs. Kohn aus Rönneberg in der Gemarkung Rammstedt, hatte bei seinem Bruder David in Berlin die Tischbeinerei erlernt und war nach U. gekommen, um die zweite Tochter des Dr. S. Vintus zu heiraten und auf ihren Ehebrieff die Konzeption zur Errichtung einer Tischbeinerei zu erlangen. Da er mit dem Ehestande ein Vermögen von 2000 R. nachweisen konnte, und durch seine Verheiratung das Recht des 1. Grades erlangt hatte, wurde diese erteilt. Kohn aber war dies bekannt geworden, als die Berliner Tischbeinwerkstätten und die Gothaerischen Eichenbänke und Renselwände dagegen Einspruch erhoben, und der Bra-

offiziel ihm jede geschäftliche Thätigkeit unterhalte. Erh. als die Regierung auf Grund der Reichthümer des Kön. mit freierem Strale droht; wenn der Magistrat den Juden in seinem Rechte nicht schützen sollte, kann der Betrieb in dem Hause seines Schwagers, des Seidenfabrikanten Israel Marcus, aufgenommen werden. Schon nach wenigen Jahren hatte das Geschäft einen ganz ungewöhnlichen Umfang angenommen; von 8090 Flb. im Jahre 1790/91 stieg die Ausfuhr des Stickschmies auf 18 805 Flb. für 1796. Aus begreiflichen Gründen wollte Kön. das von ihm bewohnte Haus, eines der vorzüglichsten in der Stadt, jetzt Schlossstr. 2, kaufen und sollte deswegen eine Vorstellung bei dem Könige ein. „Nicht auch“, heißt es in derselben, „in der Anlage und Erweiterung der Fabrique mein eigener Vortheil mitverknüpft, so ist es auch für das Meiste und Stadtinteresse von der größten Wichtigkeit, da durch einen großen Vertrieb die Meiste- und Zollgefälle, die im Wardeu auf jeden Gentner ein Dufaten betragen, von den Ausländern ins Land hineingezogen und durch den dadurch entstehenden großen Verkehr der Markungsland der Stadt Gottbus um ein Großeres verbessert werde. Ich bin überzeugt, daß der Handelszweig noch sehr vergrößert werden kann, wenn mit nicht als ein ordinären Schutzhäusern dleselben Mittel bekommen wären, die ich als Fabrikant ungänglich besitzen muß. Dazu gehört der Besitz eines eigenen Hauses.“ Dieses Wunsch wird von dem Magistrat warmstens bekräftigt, „umsonst“, als E. ein ordentlicher Mann ist, und dem Könige durch seinen Handel nützlich wird.“ Solche Gründe pflegten bei der Bewilligung von nachgelassenen Privilegien ausstichgebend zu sein, da der Könige die Gründung von besondern Indufrien in jeder Weise zu fördern besohlen hatte; es lautet darum diesmal der Regierungsbefehl nicht ablehnend. E. soll die Mühle, welche den Anlauf des Hauses notwendig machen, eingehender auseinanderlegen, da er ja in dem sehr geräumigen, bislang bewohnten Hause genügend Platz habe. Ferner wird die Angabe des von ihm in Aussicht genommenen Marktaufzuges und die nähere Beschreibung des zu erwerbenden Gebäudes verlangt. Trotzdem stehen sich die Verhandlungen über lang hin und erst 1798 gelangt nach E. die Bewilligung, daß die gewöhnliche Konzession zum Anlauf „etwa und eigenhändig Meist eines

Bürgerhauses bewilligt werden wird, wenn E. ein solches zu erhalten Gelegenheit hat“. Nun erst gibt E. an, daß er das Haus seines Schwagers kaufen will und legt die Hypotheken-Scheine gleichzeitig bei, trotz des endlich erkämpften Erfolges. Aber noch im letzten Augenblick nimmt die Angelegenheit eine für ihn ganz ungünstige Wendung. Es hatte sich in E. 1791 ein jüdischer Arzt, Dr. Koinitz, niedergelassen und war durch seine Heirat mit der jüngsten Tochter des Pinksu Schwager des E. geworden.

Saul Marcus Voerer Kogns, Dr. Koinitz genannt, ist in Frankfurt a. O. Nov. 1755 als Sohn des Marcus Lewin Voerer geboren. Er studierte in seiner Heimatstadt an der dortigen Universität von 1779—82 „Arznei-Gelehrsamkeit“ und promovierte 1782. Bis 1791 war er in Frankfurt als Arzt tätig, um nach seiner Verheirathung nach E. überzusiedeln. 1795 wurde er vom Ober-Collegio Medico in Berlin approbiert; seine Dissertation führt den Titel: *De pene imperferati* usm.

Dieser akademisch gebildete Arzt, den Sterch in seinen „Beiträgen zur medizinischen Geschichte der Stadt und des Kreises Gottbus“ nicht anführt, hatte bei dem Magistrate den Antrag gestellt, ihm den Erwerb eines Hauses zu gestatten, da er als Arzt „an und für sich schon auf den Ankauf eines Hauses, gleich andern Einwohnern und Bürgern hiesiger Stadt Anspruch machen könne“. Da der Stadtsyndikus, welcher die Sache E. bearbeitet hatte, verhindert war, wurde der Polizeinspektor zur gutachtlichen Rückäußerung aufgefordert. Der Umstand, daß dies nicht zu den Kompetenzen dieses Beamten gehörte, sollte den beiden Kauflustigen verhängnisvoll werden. In der eingehendsten Weise erörtert der Polizeinspektor die damaligen, gesetzlichen Bestimmungen über den Ankauf von Häusern durch Juden auf Grund des Artikels 18 des revidierten General-Juden-Privilegs von 1750 und greift auch auf das Direktorial-Reskript vom 6. Mai 1763 in Sachen des Häuserwerbes durch Pinksu zurück. Er beantragt, das Gesuch des Dr. Koinitz abzuweisen, und erhebt zugleich Protest gegen die Erlaubnis eines Hauskaufes durch E. Seine etwas sonderbare Deduktion lautet inbezug auf E.: „Das ehemalige Krügerische Haus ist bekanntermaßen eines der vorzüglichsten Häuser des Stadt, nicht weniger für 2 Häuser räumlich

wohnbar; mithin würde man, wenn der Kauf für den Cohn durchgeführt würde, in effectu annehmen können, daß derselbe 2 Häuser besitze und also auch 3 Häuser von 3 Judenthümlichkeiten eigentümlich besessen würden“. Zu diesen juristischen Erörterungen werden noch lokalpolitische hinzugefügt, nach denen es „schädlich werden muß, hiesige Häuser an Juden zu verkaufen, indem Christen und fleißige Arbeiter allhier genug vorhanden, die Häuser eigentümlich anzukaufen vermögend sind; aber jezo nicht erhalten können“. Zum Schluß weist er aber noch darauf hin, daß die Stadtverordneten darüber vernommen werden müßten, „weil solches bei dergleichen in voriger Zeit geschehen ist; auch solches notwendig und das Interesse der Stadt dabei versichert.“ Der Magistrat geriet durch dieses Gutachten in nicht geringe Verlegenheit; er hatte ja den Hausverkauf an C. bei der Regierung bereits empfohlen. Da berührt er denn die Verhandlung über das Gesuch des Dr. Kohnitz, um die Angelegenheit des C. nochmals zur Erörterung zu bringen. In der That lehnen die Stadtältesten den Antrag des Arztes ab und legen nach langer Beratung gegen den Hausankauf durch C. nachdrücklich Protest ein.

Der Magistrat macht sich nunmehr die Beweisführung des Polizei-Inspektors zu eigen und übermittelt sie mit dem Widerspruche der Stadtverordneten an die Regierung und gibt anheim, „ob und wie der Protestation der Stadtältesten zu achten sei.“ Doch der Einspruch kam zu spät; „die Konzeption zum Ankauf und Besitz“ des Hauses war für C. bereits vom Könige erteilt worden. In der Verordnung vom 2. Januar 1797, in der den Parteien davon Kenntnis gegeben wird, erhält der Magistrat einen ersten Verweis, daß er über das Gesuch des C. die Stadtältesten nicht gleich vor Abstattung des ersten Berichtes, sondern erst bei dem gleichmäßigen Gesuche des Dr. Kohnitz vorgenommen „und dadurch veranlaßt hat, daß der Referenten Anzeige über die Protestation der Stadtältesten viel zu spät gekommen ist, da die Cohn'sche Konzeption für denselben schon unterm 8. 12. vorigen Jahres ausgefertigt worden“. Dem Umstande also, daß die Stadtältesten nicht zur rechten Zeit befragt worden waren, hatte es C. zu danken, daß er in den Besitz des gewünschten Hauses endlich gelangte; Dr. Kohnitz mußte darauf verzichten. Auch sonst scheint er vom Schicksal nicht

besonders begünstigt worden zu sein, er starb fieberlos bereits 1806. Sohn aber hat die sächsische Reiseaufnahme von Gottbus überlebt und tatsächlich an seinem Telle zur Vermehrung des sächsischen Handels beigetragen. Seine beiden Söhne gaben den Gläubigen der Väter auf, um angelegene christliche Fabrikantenkinder zu heiraten. Ihr Gebärmutter lebt in der Stadt fort in zwei Emissionen beim Magistrat (15 000 M. für das Krankenhaus und 3004,87 M. zum Einkauf von Brennmaterial an wirtliche Mühle im Bitter).

Mit dem Uebertritt der beiden G. zum Christentume verlor die Stadt alle Juden, welche sich im 18. Jahrhundert niedergelassen hatten, soweit sie nicht gestorben und verstorben waren. Neue Namen treten auf; Menschen, welche auch ihrerseits schwer um ihr Dasein kämpfen mußten und nur schließlich vorwärts kamen in dem harten Kampfe um die Gleichberechtigung, die in Gottbus noch besonders erstritten werden mußte. Auch hierbei wird das erstrebte Ziel oft nur erreicht durch Versehen der Behörden, trotz der äßen Ausdauer der Handelnden und ihrer durchaus gerechten Sache.

III.

In den Jahren, da Gottbus zu Sachsen gehörte (1806 bis 1812), hatten sich in der Stadt wieder drei Judenfamilien niedergelassen. Gewisse Handelsbeziehungen bestanden frühzeitig zwischen den Juden aus der Provinz Posen und den Zollhändlern und Zuckerfabrikanten in G. So kommt es, daß alle diese Menzengeschäften von dort kamen. In dessen hatte sich die politische Stellung der Juden im Reich Europas durch die Revolution in Frankreich erheblich gebessert; es war sogar die teilweise Gleichstellung mit den andern Bewohnern des Landes herbeigeführt. Ueberall, wohin die kriegreichen Truppen der Franzosen vorgezogen, waren die Hottomanen gespannt worden, und die bislang gedrückten Juden sollten das herrliche Gut der Freiheit. In Baden und Pfälzen waren sie bereits Zollbürger geworden; im Großherzogtum Frankfurt a. M. gaben sie zum letzten Male eine sehr große Summe Geld-

beß, „um das Bürgerrecht in gleichen Bedingungen und Bedingungen mit den übrigen Bürgern“ zu erlangen. Auch die nobilitäten Consequenzen nahmen die Juden allmählich als Bürger auf und hoben die schimpflichen, beschämenden Bestimmungen auf. So mußte sich denn auch Preußen entschließen, den allgemeinen, den Juden so glänzenden Einkommungen Anerkennung zu tragen. Seitdem sich doch Juden in den Freiheitskämpfen ihren bewährt, und gleich ihren christlichen Mitbewohnern durch edlen Eifer ihren außersichsel. So empschloß sich denn Friedrich Wilhelm am 11. März 1812 die Gleichberechtigung aller „in den preussischen Ländern damals sich befindlichen eingetragenen Juden“ mit den christlichen Bewohnern zu genehmigen. Damit war vor allem die Prejudiziertheit erlangt, jedoch die Juden sich nach wie vor in Erbitten und auf dem Grunde niederklassen konnten, um alle erlaubten Gewerbe, wie die Christen, zu betreiben. Der Jubel der Juden war überall unendlich groß; hatten doch damit auch die beschämten Gesetze aufgehört Geltung zu haben, welche die Zulassung zu Kernen und vor allem zum Handwerke unmöglich machten.

In Göttingen aber konnte man sich nur freuen über die Emanzipation der Juden in Preußen; die Juden der Stadt gehörten unglücklicherweise zu Exulanten und blieben unter den sie entrechtenden Vorurtheilen der jüdischen Judenordnung vom Jahre 1772. Zwar dieser wurden eigentlich nur in Dresden und Leipzig Juden wohnen, unter der ausbreitenden Knospe, zu jeder Zeit ausgewiesen werden zu können. Auf welchem Wege die Juden aus Polen die Erlaubnis zur Niederlassung erhalten haben, läßt sich aus den Akten nicht mehr feststellen.

Mit die Stadt wieder an Preußen fiel, änderte sich an dem Rechtszustande der Göttingischen Juden nicht viel, da das preussische Gesetz von 1812 nur Geltung an dem Orte hatte, an denen es bei seiner Erlassung publiziert worden war. Aber in U. als Jude wohnen wollte, bedurfte weiterer hin der besonderen Erlaubnis durch den Magistrat. Ein solcher Einwohnerechein lautet noch 1882: „Vorzeiger dieses wird hierdurch die Erlaubnis erteilt, sich unter Magistrats-Quartition aufzuhalten, und wird beziehe, solange er sich ordentlich und gesetzmäßig verhält, alles und möglichen Schutzes sich zu erfreuen haben.“

Cottbus anständig machen. Er bittet deshalb den Magistrat, „ihn zur Vertigung des Meisterstückes gelangen zu lassen.“ Da es sich wiederum um etwas handelte, das in C. noch nicht vorgekommen war, fragte man bei der Regierung an, „wie hierbei zu verfahren sei.“ Auch dort scheint man zuerst nicht so recht gewußt zu haben, was man mit dieser Sache machen soll, und entledigt sich ihrer zunächst durch den Hinweis, daß das Alter und die Erlangung der Staatsbürgerrechte nachgewiesen werden muß. Als der Wandaupak des Sütkind ergibt, daß er erst 20 Jahre alt sei, wird das Gesuch zurückgewiesen mit dem Hinweise, „daß der Petent sein Etablissement bis zur Erreichung der Volljährigkeit aussetzen müsse.“ Um einer solchen Kleinigkeit willen wollte aber der Schuhmachergeselle seine Selbständigmachung nicht hinausgeschoben wissen; er erklärt, in 14 Tagen den Erweis zu bringen, daß die Altersangabe in seinem Pässe auf einem Irrtume beruhe. Und in der That gelingt ihm dies; er kann ein beglaubigtes Zeugnis beibringen, daß er bereits 22½ Jahre alt ist. Wegen des Staatsbürgerrechtes wendet er sich auf Anraten des Magistrats an die Regierung. Umgehend geht in Cottbus der Bescheid ein, daß Sütkind angeben soll, ob er einen bestimmten Familiennamen annehmen wolle. Außerdem soll er seine Namensunterschrift in lateinischen oder deutschen Schriftzügen vom Magistrat bescheinigt einreichen und seinen Vermögensstand auseinandersetzen. Da Armut nicht mehr rechtlos macht, erklärte der jüdische Geselle, daß er kein Vermögen besitze; „man möge ihm die Kosten der Naturalisation gnädigst schenken, wie dies andern armen Glaubensgenossen geschehen“. Als Familiennamen wolle er Simon Brod annehmen und diesen deutsch unterschreiben. Der Magistrat selbst stellt dem Petenten kostenlos ein Armutsattest aus und befürwortet das Gesuch, sodaß alle Hoffnung vorhanden ist, daß die Angelegenheit einem raschen guten Ende entgegengehen wird. Aber, wie so oft, wenn es sich um Juden handelte, kam es auch diesmal wieder anders. Anstatt der Naturalisationsurkunde wird von der Regierung in Frankfurt, als wäre dies soeben erst zur Erörterung gestellt worden, dem Magistrat plötzlich aufgegeben: „Er solle sich darüber äußern, wie dem Wirtskeller der Aufenthalt zu Cottbus hat gestattet werden mögen, da der Antrag seines Verwandten

Wollte Brod, diesen Zustand bald bei sich begreife, Erlernung der Schußmaderposition aufnehmen zu dürfen, Inhabis der an den Regierungsrat v. R. unterm 23. 3. 1812 erlassenen und dem Magistrat auf dessen Anfrage ohne Zweifel mitgetheilten Bescheidung zurückgewiesen, auch der Rathgeber in das später eingeleitete Verhältniß der dort wohnenden Juden nicht mit aufgenommen worden ist.“

Glücklicherweise fiel dem Magistrat diesmal die Rückführung des Brod selbständig entziehen habe, weil in dem Bescheidungsentscheid von 1812 besonders hervorgehoben ist, daß solchen Ausländer sei; im Jahre der Zulassung 1816 sei dies aber nicht mehr der Fall gewesen. „Sollte die Regierung“, so heißt es zum Schluß der Bescheidigung, „sich für unentgeltliche Ertheilung der Naturalisation entschließen, so würde sie diese Absicht an keinen Unmündigen verstoßen, da Brod etwas Tüchtiges gelernt hat und die hiesige Schußmaderarbeit durch ihn nur Gewinn erbalten kann.“ Dieser so überaus günstigen Besurteilung war der Erfolg nunmehr nicht verlag; Magistrat mußte sich freilich rüffeln lassen, daß er trügerweise geglaubt, daß den Juden in Polen dieselben Rechte beilegt worden seien, welche den Juden in den alten Provinzen durch das Gesetz vom 11. 3. 1812 bewilligt worden sind. „Es sind vielmehr die Juden aus dem Großherzogthum Polen bis ein anderes bestimmt wird, lediglich als ausländische Juden zu betrachten, wie dies durch das Amtsblatt pro 1815 unterm 23. August 1815 von uns bekannt gemacht worden ist. Magistrat hat sich fünfzig hiernach zu achten und kann es nicht gebilligt werden, daß derselbe dem Rathgeber Brod den Aufenthalt in Gotteshaus gestattet hat. Wir haben jedoch, da die Sache so weit geblieben, auf das günstige Zeugnis des Magistrats für den Brod jetzt bei dem Rgl. Minister des Innern auf dessen Naturalisation angetragen, welches demselben vorläufig zu ertheilen ist.“ Am 30. November 1830 wurde auch das Naturalisations-Patent beiläufig. Solchen Bescheidungen waren die Juden in Gotteshaus noch bis zum ersten April des 18. Jahrhunderts unterworfen, wenn sie ihre Kinder beim Standesamt aufzuziehen wollten. Gleichwohl ließen sie sich nicht abfordern: schon 3 Jahre später ergriß der Sohn der zweiten Augenwärtin Familie,

namens Rod, das gleiche Pandemert. Rod ist zugleich mit Rod, der nicht nur sein Pandemert, sondern wohl auch sein Pandemert war, nach Gottbus als Schädiger und Geßter gezogen. Da sich in der Stadt Juden längere Zeit ohne einen eigenen Stößel anstießen, so verpflanzten sie sich bei dem Schädiger, der auch bei den gemeinamen Pandemerten Pandemerten verdrängte. Schon seit 1811 hatten die Juden in Gottbus eine Wache im Winterhause des Pandemertmeisters Rod. So, einen eigenen Friedhof mußten die wenigen Juden 1814 ankaufen, da die Ueberführung der Leichen nach Friedland verboten wurde. Nach den statistischen Angaben der General-Tabellen von der Stadt Gottbus lebten in der Stadt 1814 17 Juden. Die alle vom Handel lebten und keine Pandemertlichen Rechte genoßen; drei Jahre später zählte man 21, von denen bereits 11, also wohl alle Pandemertlichen und erwachsenen Kinder, Staatsbürger waren. Im Jahre 1816/1818 liegt die Zahl der Pandemerten Schöner: die Zahl der Juden vermehrt sich um 2, um 1820 wieder auf 30 zu steigen. Ein Jahr später zählte man nur 25 und 1822 mit einem Male gar 59; es ist dies aber sicher eine irrige Angabe, da bis 1837 in Gottbus immer weniger als 30 Juden waren, deren Anzahl 1843 bis auf 9 herabsank, um für die nächste Zählungsperiode wieder auf 30 zu steigen. Bei der Aufnahme zum Pandemert werden Pandemertlichen nur noch gemacht, wenn der Vater nicht Staatsbürger ist. Die Kinder können das Pandemert und die anderen Pandemerten Schulen besuchen. Obgleichwohl erheben die Pandemerte Pandemert gegen die Aufnahme Pandemertlicher Kinder. Als Pandemert, daß Pandemertbaur der dritten in der Pandemerten Zeit angegebenen Familie seinen Pfaffen in die Kirche zu einem Pandemertmeister geben will, wird er mit dem Pandemerte abgemessen, daß es gegen das Pandemert der Pandemertbestimmung verstoße, einen noch nicht Pandemerte Pandemerte" aufzunehmen. In dem Pandemerte gegen diese Pandemerte heißt es: "Wer: „Wer mehr Kinder ein Pandemerte erhalten kann, muß er noch vorher eine Pandemerte ober ein anderes Pandemerte erlernen lassen. Wie kann man höher fordern, daß er sich das Pandemerte- und Pandemertbaurrecht erwirbt, einmal er ja das Pandemerte-

bene Mitter noch nicht habe. Vorherb man größere Prüftationen von den Juden, so darf man ihnen nicht die Mittel bann entziehen und sie von Worten auslöschen, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, ihre Obliegenheiten zu erfüllen. Solen könne nicht als Musländer betrachtet werden, da eine Prüfung des Staates gegen die andere nicht als Musländer betrachtet werden darf. Man verlange ja auch von dem jungen Menschen die Übung seiner Pflichtenpflicht und könne ihn darum nicht als Musländer ansehen.“ So würdig und logisch die Beweisführung es auch war, der Erfolg blieb ihm verlag, da nach einer Müdfraage bei dem Magistrat die Ablehnung aufrecht erhalten wird. Schwenktein fand 10 Jahre später mit seinem Schwager Glattau ein tragisches Ende. Auf der Straße von Berlin übernachteten die beiden Kaufleute in Giese und erlitten am Abend um 11 in ihrem Quartiere. Die Briten mit ihren 7 resp. 2 Kindern verließen die Stadt, und die jüdische Anfehlung in Gottbus verminderte sich um 18 Seelen. Nach der statistischen Tabelle für 1829 waren 82 Juden mit Staatsbürgerrecht und 4 ohne in der Stadt. Im Einzelnen werden angeführt: Krauer zehn Personen; Breslauer 1 P.; Witte Brod 5 P.; Samter 2 P.; Schuhmacher Brod 4 P.; Glattau 4 P.; Schwenktein 9 P.; (in Summa 85 und nicht nach der Magistratsangabe 86). In der Zeit von 1829/31 sind drei Kinder geboren worden; ein fremder Jude ist gestorben und Schuhmacher Brod hat seinen Wohnsitz nach Frankfurt verlegt; von den männlichen Mitgliedern des Schöfers Brod ist keines mehr in Gottbus. Sein Amtsnachfolger ist 1834 Abraham Brod aus Stoltsch, im Dienste des Krauer. Seltsamerweise wird eine unerechelte Betina Jakob aus Zoffen, im Dienste des Rabagischen Mahlhaus, angeführt. In einem von der Regierung 1839 eingeforderten Bericht heißt es über die in Gottbus lebenden Juden: 1) 1822 mit Hofrathes Krauer ließ sich hier am 24. 7. 1822 mit seiner Familie nieder; er kamme aus Posen in Deisterreich und wohnte vorher in Breslau. Er ist Bürger Giesiger Stadt und zum Stadterwerbten wählbar. In seinen Jahren stand seit 1835 der Schöfer Julius Meyer Gohn aus Tilschitzel. 2) Abraham Judel Breslauer mit Familie aus Gornitz, seit 27. 1. 1830 Staatsbürger, seit

28. 3. 1826 Bürger in Frankfurt, seit 21. 2. 1827 hiesiger Stadt; er ist zum Stadtverordneten wählbar angenommen. Er ist Vollkommissionär und Tuchhändler und hat in seinen Diensten den Eigentümer Alschner Baer Kristeller aus Wollstein. 3) Der Schuhlade Salomon Samter, einzelne Person aus Mezeritz, ist nicht Staatsbürger, seit 1814 hier und betreibt kein Gewerbe. Außerdem sind noch hier die Kinder des verstorbenen Schnittwarenhändlers Brock, denen das im Lückauerviertel Nr. 101 belegene Wohnhaus gehört. In gewerblicher Beziehung unterliegen die Juden hier nur insofern einer Beschränkung, als solche durch die hier noch bestehende Zunftverfassung oder sonstiger örtlicher Rechte bedingt sind.

Daß die Anzahl der Juden nicht größer wurde, hatte seinen Grund in diesen Beschränkungen; an Zugzählern fehlte es nicht. Es tauchen in den Listen fast jedes Jahr neue Namen auf, verschwinden aber bald, da die Juden in Cottbus nur als Hausierer, Kommissionäre und allenfalls auch als Handwerker Erwerb finden konnten. Ein offener Laden zum Verkaufe von Schnittwaren war für Juden, aber auch für Christen fast unmöglich. Die in Cottbus ansässigen christlichen Kaufleute, um diese Zeit drei, verhinderten jede Niederlassung. Dazu hielten sie sich auf Grund eines Privilegs vom Jahre 1690 befugt. Stets berufen sie sich darauf, „daß in Cottbus noch Niemand den Handel mit Tuchen, andere Schnitt- und Materialwaren hat betreiben dürfen, es sei denn, er habe die Handlung gildenmäßig erlernt und dies nachgewiesen“. Hinsichtlich des Tuchhandels wurde sogar verlangt die gildenmäßige Erlernung als Tuchfabrikant und die Aufnahme als solcher in die Gilde. Wohl hatte Breslauer 1829 trotz des Protestes der Tuchmacher- und Kramerinnung — so nannten sich die Schnittwarenhändler — durch besondere Befürwortung des Magistrates die Zulassung als Tuchhändler durchgesetzt und die Regierung durch Verfügung bestimmt: „Daß es eine Vermirrung der Begriffe ist, jeden frühern, mißbräuchlichen, faktischen Zustand eine Observanz zu nennen; für den Handel mit Tuchen eine gildenmäßige, kaufmännische Ausbildung zu verlangen,“ trotzdem erhoben bei jedem Gesuche um Zulassung zum Handel mit Tuchen oder sonstigen Schnittwaren die Kramer

Protest und verfolgten ihre Sache durch alle Instanzen bis zur Summeblattengabe an den König. Da der Magistrat sich nicht auf die Seite der Kramer stellte, so wird jedes Geleut sofort abgewiesen, und der Schmitt- und Kurzwarenhandel ist den Juden in Gottes unmöglich, so lange sie nicht den Erweis erbringen, daß sie das Geleut gliedern sind²⁷. Erst die Gewerbeordnung von 1845 ermöglichte die unbeschränkte Niederlassung von Juden in Gottes und die jüdische Bevölkerung, welche um diese Zeit nicht mehr als 9 Seelen betrug, stieg von Jahr zu Jahr und konnte daran denken, sich zu einer religiösen korporativen Gemeinde aufzusammenschließen.

IV. 7.

Die Veröffentlichung des Judengesetzes vom 29. April 1847 hat wohl kaum in einer Stadt Europas so unmittelbar gewirkt, wie in Gottes. Schon nach wenigen Tagen kam ein Teil der jüdischen Familienhäupter zusammen und einigte sich dahin, sich zu einer Gemeinde mit korporationsrechtlichen Ansprüchen zu schließen. Es waren noch der Hauptsache des sogenannten Kramerprivilegs sofort mehrere Familien in die Stadt gezogen; außerdem lebten Juden in den benachbarten Städten und Dörfern, die zum Gottesblut nach G. kamen. Nach dem Abzuge Kramers fand der Gottes im Dienste Kramers, dem auch alle Interessen in der Stadt gehörten. Der für den Gottes nötige Aufwand wurde nach Quoten repartiert, die nach Einkommensverhältnissen bemessen wurden. Abgetrennt sind jemand zu bezahlen, so wurde ihm das Recht entzogen, sich des Gottes für seine Verbindlichkeiten zu bedienen. Ob schon dies Verbot an bestimmten Familien, so trat noch der Umstand hinzu, daß G. in der Stadt nur seinen Willen geltend ließ. So kam es denn, daß bald zwischen den einzelnen Familien Uneinigkeit herrschte, die dazu führte, daß sich eine Partei unter der Führung Zedlitz bildete, und der

²⁷ Zgl. Posner, a. a. D.

²⁸ Nach Mitteil. des Zgl. Landratsamtes und der Zugen-Gemeinde.

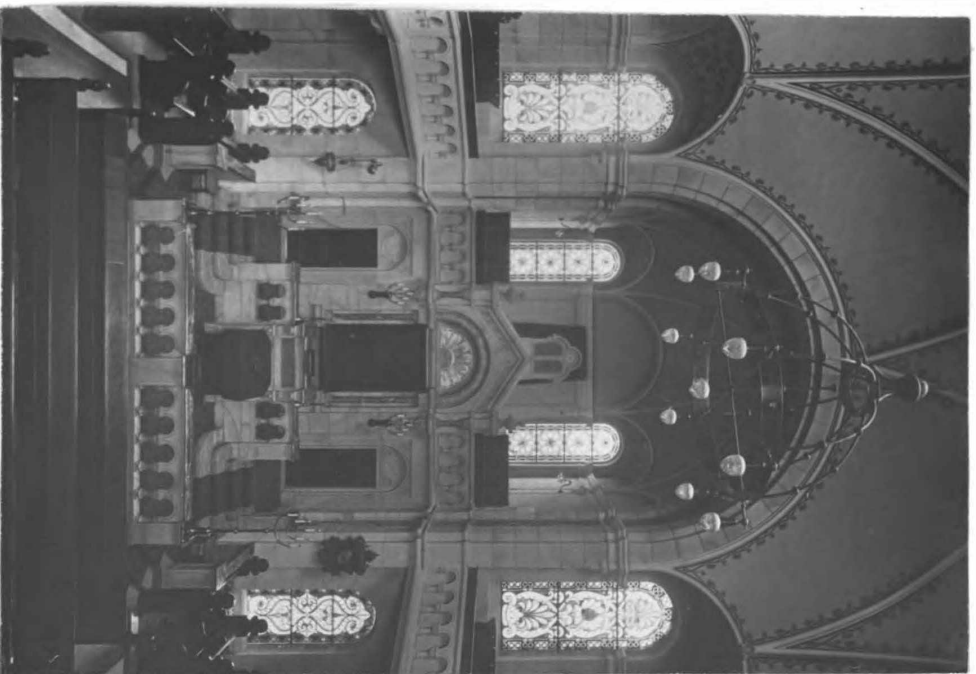
größten Theil der Juden dafür gewann, bei dem Magistrat den Antrag zu stellen, daß ihnen gestattet werde, an den bevorstehenden Festtagen einen eigenen Gottesdienst veranstalten zu dürfen. „Wir sind entschlossen“, heißt es in diesem merkwürdigen Gesuche, „von so manche der bis-herigen jüdischen Religionsgebäude abgehen und für uns eine Corporation zu bilden, welche nur die Religionsformen beobachten will, die uns nach dem neuen Geseze gestattet sind und die von den alten Religionsgebäuden abweichen.“ Die Petenten versprachen ein förmliches Statut einzureichen. „Da nun aber“, so führen sie fort, „mit dem 11. p. M. bei uns das Verhöhnungs- und Meinsahrsfest schon eintritt, und wir beide Feste nach dem neuen Ritus feiern wollen, bis dahin es nicht möglich ist, das Statut und die Genehmigung desselben zu beschaffen, so bitten E. möglichen Magistrat geboramt uns vorläufig geneigt zu lassen zu wollen, daß wir das Meinsahs- und Verhöhnungsfest in einem von uns gemeineten Privat-Soßal abhalten können, weil wir hierzu das gewöhnliche Soßal, worin die alljüdischen Religionsgebäude noch stehenden, nicht benutzen können. Wir hoffen, daß unserer Bitte, welche durch das Gesez erlaubt ist, nichts entgegenstehen, zumal den hiesigen Christlichen gestattet wird, ihre Religionsbräute in einem Privathause abzuhalten.“ In dem Hause Kadauer Viertel 122 sollte der Gottesdienst abgehalten werden; zu ihrem Vorsteher hatten sie J. Goldstein gewählt.

Es ist außerordentlich bedauerlich, daß die Mitteller sich nicht näher über ihre in Aussicht genommenen Abweichungen in Bräuden und Ritus geäußert haben; es kann daher über diesen Versuch einer Reformbestrebung in der Gotteskuser Gemeinde nichts angegeben werden, da auch mündliche Nachforschungen bei noch lebenden Personen ohne Ergebnis geblieben sind. Der Magistrat weiß mit dem sonderbaren Schicksale nichts anzufangen und übernimmt ihn an den Negierungspräsidenten. Dieser ist der Ansicht, daß auf diese „disfentirenden“ Juden, deren Absonderung von Staatswegen nicht genehmigt werden kann, solange nicht Rücksicht zu nehmen ist, als nicht die Bildung der Synagogengemeinde nach Vorchrift des § 35 ff. des Gesezes vom 28. Juli 1847, wozu bereits Einleitungen getroffen sind, erfolgt ist. Ist dies geschehen und sind diese Ge-

meinmüthigster mit Vorständen und Repräsentanten kon-
 situirt, so mögen die Betreffenden ihre Anträge infolge
 der §§ 53 bis 57 des genannten Gesetzes erneuern. Von
 am 26. 12. 47 gibt die Regierung in Frankfurt a. O. dem
 Magistrat auf die Bildung einer Synagogen-Gemeinde in
 Coburg in die Wege zu leiten. Des Räthens verfährt die Re-
 gierung unterm 4. 2. 48, daß unter Berücksichtigung der schon
 bestehenden größeren jüdischen Verbänden in Coburg, Fried-
 land und Guben 3 Gemeinden in der Niederlausitz gebildet
 werden sollen. Coburg sollte den Sudauer, Gauer,
 Spremberger und Cottbuser Kreis umfassen. Jeder jüdische
 Hausvater dieses in Aussicht genommenen Bezirkes wird
 nun aufgefordert, seine etwaigen Wünsche zu äußern.
 Gegen die Gründung einer Gemeinde in Coburg in der
 von der Regierung in Aussicht genommenen Form werden
 besonders von J. Morfe in Spremberg und Meier-Ball in
 Galar Bedenken erhoben, mit dem Hinweis, daß im Be-
 zirk höchstens 11 bis 12 Familien, von denen die Hälfte
 unbemittelt seien, sodaß die nötigen Mitglieder des Vor-
 standes und der Repräsentanten nicht zu beschaffen wären.
 Die drei Bezirke sollen vereinigt und die Synagoge in
 G. den Mittelpunkt bilden. Muß dem Rechte Gudar wollen
 die Guben bei der Synagoge in Guben verbleiben; andere
 beantragen eine eigene Gemeinde in Gudar zu bilden.
 Viele gaben Beiträge an ihre Heimatgemeinden in der
 Provinz Posen und wünschten darin keine Minderung.
 Außerste auch nicht jeder Angehörige einen besonderen
 Wunsch, so läßt sich doch ohne Uebertreibung von diesen
 Mühsäßen sagen: Tot capita, tot sensus. Esge daß
 ganze eingelaufene Material gesichtet werden konnte, be-
 richtet der Cottbuser Landrat an die Regierung die Be-
 denken Morfes, denen er sich ganz anschließt. Doch wird er
 umgehend angewiesen, mit der Organisation des dortigen
 Synagogenbezirkes weiter vorzugehen, und binnen sechs
 Wochen zu berichten. Hierbei wird bemerkt, „daß
 es sehr wahrscheinlich ist, daß binnen nicht allzulanger Zeit
 in dem betreffenden Bezirk und namentlich nach G. selbst
 bemittelte Juden ihren Wohnsitz verlegen werden“. Märe
 innerhalb der drei vorgesehenen Bezirke von den Juden
 kein Widerspruch erhoben worden, so hätte die Gründung
 der Bezirksamende, da sie bereits eingeleitet war, fortge-

seht und beendigt werden können, so aber mußte sie pöblich unterbleiben. Obgleich das Landratsamt die Stien abgeschloffen und an die Regierung weitergegeben hatte, war durch eine Ministerialverfügung vom 15. Juni 1848 angeordnet worden, mit der Bildung von Synagogen-Regimenten noch nicht vorzugehen, vielmehr anderweitige Anordnungen abzuwarten. Der Anlaß zu dieser Verfügung war eine Eingabe des Vorstandes der jüdischen Gemeinde an Breslau, in der ausgesetzt wurde, daß das Judengesetz in meßbacher Beziehung mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht vereinbar sei. Der Kultusminister erachtete es daher für notwendig, dieollenbung der Grundverfassung des Staates abzuwarten, um danach zu beurteilen, welche besondere Bestimmungen bezüglich der Beurlaubung der Juden etwa noch zu treffen sein müßten. So brachte erst das Ministerialrescript vom 16. 2. 1853 die Bildung der jüdischen Synagogen-Gemeinde wieder in Aussicht. „Da nach der Publication der Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850 an derartigen besondern Bestimmungen seitdem ein bringendes Verbotnis nicht hervorgetreten ist“. Der Landrat machte wiederum durch Circular vom 4. Juni 1853 bekannt, daß das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des Innern die Bildung von Synagogen-Gemeinden angedehnet haben. Aber nun mußte die künftige im Regier von Stien vorgenommen werden; jedes einzelne Regimentenhaupt soll seine Stienliste abgeben.

Am 6. Juni 1853 wird dem Magistrat eröffnet, daß der Landrat im Ausführung des Gesetzes vom 28. 7. 1847 einen Synagogen-Regiment aus der Judenschaft der Stie Gottbus, Kalau und Rudau bildend, die Stie des nach § 38 nötigen Vorstandes veranlassen werde. In diesem Zweck soll binnen 14 Tagen „ein Verzeichnis der nach § 41 l. c. maßgebigen Juden der Stadt eingereicht werden.“ Der Gottbus konnte dies bald geschehen; waren es doch nur 7 Familienhäupter, die genannt zu werden brauchten. (Mosenthal, Strelauer, Camson, Goldstein, Sevi, Meyr, Stuch und Seelig Goldhof; außerdem leiten hier ein Schauspielerpaar Stenowitz, Stine Minna Goldstein und Simon Gottschalk). Nicht so leicht war es, die Namen der Juden und ihre Stienliste aus den verschiedenen Regimen zu erhalten. Stierholte Maßnahmen und Stienfragen waren nötig;



Synagoge in Köln.

Entscheidungen der Regierung inbetriff der endgültigen
Zurücksetzung mußten getroffen werden, sobald sich die Minge-
legenheit die nächsten Jahre hinzieht, ohne vom Friede zu
rücken. Es istultiert am 28. Juli, 5. September, 31. De-
cember 1855 und am 2. 2. 56 die Currende zur Wahl von
Repräsentanten- und Konsultantenmitgliedern, ohne jeden Er-
folg; es wird ein neuer Termin auf den 8. Mai vormittags
10 Uhr anberaumt; der Magistrat stellt für den Wahlact
das Sessionssammler der Stadtverordneten und das nötige
Schreibmaterial zur Verfügung, doch auch diesmal ist das
Ergebnis ein negatives. Die Schuld der Regierung ist
fast unerhöpflich: Sie beraumt einen Wahltermin auf den
17. September 10 Uhr an und stellt den Sitzungssaal des
Schwurgerichts zur Verfügung, da laufen eine große An-
zahl von Gesuchen um neue Verlegung ein, weil an die-
sem Tage der Markt in Dresden und Rübden stattfindet
und die Rathgeber Preise ihren Anfang nimmt. Das Jahr
1855 ist verfloßen und der 18. 2. 1856 soll nun endlich die
Wahl bringen; aber die Juden von Einklermalde wollen
zur Messe nach Frankfurt a. D. Endlich ist am 12. 3. des-
selben Jahres ein allen Parteien genehmter Tag gefunden
und es erscheinen 16 Personen. Das Wahlergebnis lau-
tet: Morfe 10, C. Melbans 9, Rosenbühl 15, Rosenber 9,
Ball 15, Meyer 14, Melbans 10, Meyer Schleswisch 7,
Jakob Melbans 14, Dr. Ratkanson 10, Rosenbühl 11, Rosen-
bühl 8, Wahlonsky-Reich 10, Fackel 7, Weinisch 6 Stimmen.
Die anwesenden Gewählten nehmen die Wahl an und er-
bitten zur Wahl der Vorsteher die Einsetzung eines neuen
Termines auf den 8. Mai, 10 Uhr im Stadtverordnetenlaale.
In dieser Sitzung werden Rosenbühl, Morfe und Ball zu
Vorstehern und Wahlonsky zum Stellvertreter gewählt;
dieser Vermaltungsstörper wird am 12. Juni bestätigt und
erhält gleich den Auftrag, das Gemeindestatut zu ent-
werfen und es in vier Wochen einzureichen. Als Ersatz
für die Uebersetzung des Statuts wird das Frankfurt er-
pfohlen. Aber auch dies sollte nicht sobald abgeschlossen
sein, trotzdem man auch noch die Gemeindeverfassung von
Überrich zu Male zog. Zunächst ist das Collegium nicht zu-
sammengedrungen; sodann bereiten die Mitglieder, welche
nicht in Cottbus wohnen, allerlei Schwierigkeiten, sobald

am 27. August ein Kommissarius von James wegen erbeten werden muß. Dem energischen Eingreifen des Landrats v. Schönfeldt gelingt es auch, den Entwurf des Vorstands fertigzustellen und am 19. 1. 1867 wird nach gemeinsamer Beratung mit den Repräsentanten das Statut und Verhandlungsprotokoll der Regierung zur Bestätigung eingereicht. Dasselbe konnte aber beim Ober-Präsidenten nicht zur Genehmigung empfohlen werden, weil der Regierungspräsident besonders an den §§ 90, 91 und 99 Anstoß nahm und ihre Veränderung beantragte.

Mit diesen Verhandlungen ging auch das Jahr 1867 dahin; da außerdem nachträglich noch kleinere Veränderungen in den §§ 21 und 38 vorgenommen werden mußten, erstielt das Statut am 9. April 1868 endlich die auch der Regierung genehme Form, welches sie der Gemeinde durch Zuschrift vom 12. Juni 1868 zur Kenntnis bringt.²⁾

Kampf um die Musikalischerklärung in Gottbus war das Beispiel der ersten Generation von 1740; das Bescheidt, das nach ihr kommt, ringt um die Verbesserung seiner Kräfte. Die Musiker, welche folgen, müssen sich um ihre Emanzipation, trotzdem im Reich die Gleichstellung durch das Gesetz gewährleistet war, und Tönen ihren ewigglühenden Sieg durch die Bildung der Singsogen-Gemeinde, die am 2. April 1808 ihr 20 jähriges Jubiläum feierlich zu begehen sich rühmt. Sie ist in dieser Zeit in der That alles um das Schöne gemacht; ihre Streuerei und Leistungsfähigkeit hat sich im verkürzten Maße gehoben. Es herrscht reges Gemeinleben und schöner religiöser Sinn, welcher den Forderungen des Fortschrittes und sozialen Ausgleiches gerecht zu werden bestrebt ist.³⁾

²⁾ Der erste Präsident der Gemeinde (1872) war Dr. Dr. Kienferlig (geb. 1801 in Breslau, gest. 80. Okt. 1866).

³⁾ Im Jahre 1802 wurde die neue Synagoge mit einem Grundbesitz von über 100 000 M. erbaut. Im Jubiläumstage ist die jährliche Gewässerung in der Stadt mehr als 400 Ecken, von denen 150 Feuerzähler sind. Der Etat beträgt ungefähr 18 000 M., welche aufgebracht werden durch 50 Proz. Zuschlag auf Steuerheuer. Der Vorstand besteht aus den Herren Dr. Schmeidler, Dr. Meißner und Dr. Wittenbaum; Vorsteher der Repräsentanten ist Herr Dr. Kienferlig. Ein Einkommen ist nur die Otto Commersfeldtsche im Betrage von 5000 M. vorhanden.

Sonnten auch aus der gangen Zeit keine Gefährnisse von besonderer allgemeiner Bedeutung betüßtet werden, so vernag die Darfellung dieser Bergangzeit doch den Erweis zu bringen, daß nicht bloß das eigene Wohl, sondern auch das der Stadt durch den Kampf und Sieg der Juden gefährdet wurde. Was aber diese Menschen besonders adelt, ist der Umstand, daß auch nicht eine Tat in den Mitten verzeichnet ist, die ihnen zur Ehre gereichen könnte. Wie viel da auch verhandelt wird, es geschieht nie wegen Bergen oder Berühren der Juden.





